

T Wiener Stadtbibliothek

2308

A

1. Ex

Ueber das sonderbare

allerhöchste

Strafurtheil,

das

über einen

Mädchenmörder

gefällt,

und zu Wien den 23. August

erst

zu einem kleinen Theil vollzogen

worden.

von Wahrlich.

Leipzig,

. 1 7 8 2 .



S
er
C
we
ge
ge
C
mi
sch
nic
res
ma



Bester Freund!

Bedenke! Schon wieder haben wir hier zweien neue auffallende Ausstritte. Den ersten machen die schon ehehin verurtheilten Stadtarrestanten, als welche jetzt sämlich, paarweis in Eisen zusammengeslossen, mit einer ungebleichten Zwilchtracht angethan, mit ganz geschornen Köpfen in der Kaiserresidenz die Gassen kehren, und andere Arbeiten verrichten müssen. Zuvor war ich durch dringende Geschäfte verhindert, und ist fleckt mir die Muse nicht, dir von diesem Gegenstande was mehreres zu berichten; vielleicht werde ich ein andermal die Zeit dazu gewinnen. Für diesmal



eile ich, dir von dem zweenen Auftritte eine nähere Nachricht zu ertheilen.

Ein schönes Mädchen, das an jeko ungefähr 18. Jahr alt wäre, erlaubte einem ehrlichen und emsigen, aber feurigen, jetzt 31. Jahr alten Bursche bey einer anderthalbjährigen mit ihm gehaltenen Bekanntschaft, durch eine geraume Zeit alle mögliche Liebkosungen. Er wurde in dasselbe heftig verliebt, und begehrte sich selbes mit dem Ehebande für beständig zu verbinden. Weil er aber dieses Mädchen zur Ehe nicht bekommen konnte, und weil dasselbe auch mit andern Mannsbildern, den sicherern Nachrichten nach, den Umgang pflog; so brachte er selbes aus Eifersucht, bey vollem Tage, auf einer wohlbewohnten Gasse, in Gegenwart dessen mitfahrender Schwester, in einem gedeckten Wagen, selbst an dem Tage der mit selbem gehaltenen Wollust, vorsätzlich und meuchelmörderisch um. Die hiesigen unteren Gerichte haben den Thäter die Radbrechung theils von oben herab, theils von unten hinauf



zur gefäßmäßigen Strafe zuerkannt. Mittelft einer hierüber eigends ergangenen allerhöchsten Entschliesung aber ist dieses richterliche Urtheil dergestalt umgeändert worden: der Verbrecher soll auf der Nichtstatt auf beyden Wangen mit dem Rade stark gebrandmarket werden, dann soll er lebenslänglich, in schweren Eisen, viermal die Woche beym Wasser und Brod, und bey harten Arbeiten, in dem Amthause in einem unterirdischen Gesängniße sitzen, und nur bisweilen zu öffentlichen Arbeiten, jedoch von andern öffentlich arbeitenden Missethättern abgesondert, gezogen werden; übriges soll er so wohl gleich nach der Brandmarkung als auch nachher an jedem Jahrestage des von ihm begangenen Meuchelmordes durch seine ganze Lebenszeit, mit funfzig Stockstreichen gezüchtigt werden. Mit Vollziehung dieses Spruches ist den 23. August der Anfang gemacht worden. Die Brandmarkung geschah auf diese Art: mit benläufig 40. auf jede Wange von dem Scharfrichter versehenen



Schneppestichen wurde ihm die Gestalt eines Nades eingeschröpft, und in die blutenden Wunden das Schießpulver von einem Steckenknechte eingerieben. Die 50. Stockstreiche wurden ihm auf dem hohen Markte vor der Schranne von zweenen rüstigen Steckenknechten tüchtig herunter gemessen. Der Verurtheilte hielt diesen ersten Theil seiner Züchtigung mit bewundernswürdiger Stärke aus, ohne merklich dabey zu jammern. Dieses mag wohl aus seiner inneren Ueberzeugung herrühren: daß ihm das Weheklagen ohnehin nichts fruchten würde, und daß er so gar den Tod, also um so viel mehr diese Züchtigung verdienet habe.

Schätzbarer Freund! du wirst dir leicht einbilden, was für außerordentlichen Zusammenlauf und Gerede des Volkes diese ganz neue Bestrafungsart müsse erwecket haben. Bis jetzt ist sie der allgemeine Gegenstand der Gespräche. In dem kommen überein, meines Wissens, die Meinungen aller, daß der Verbrecher allerdings das Leben verwirket habe,
und



und daß die über ihn ausgesprochene Strafe, im ganzen genommen, in sich selbst viel schwerer und empfindlicher sey, als der Tod selbst. Nur über den Fug, oder Unfug dieser neuen an die Stelle der Todesstrafe gesetzten Züchtigung sind die Meinungen, und die Stützen, worauf sich diese gründen, getheilet. Es lohnt der Mühe, mein Lieber, dir die verschiedenen Urtheile darüber etwas genauer, so viel es die Kürze der Zeit erlaubt, nach der Reihe zu wissen zu machen. Dreierley Urtheile der Menschen habe ich angetroffen; ich will sie also in drey Klassen eintheilen.

Die erste Klasse rāsonirt davon folgendermassen:

Erstens. Ein jeder, ben dem sich der Fall eines Befahes ereignet, erlangt aus demselben auf die Gunst, die aus selbem fließt, ein vollständiges Recht; (jus perfectum) denn dieses Recht macht einen Theil seiner Habe aus; (est into suo) z. B. die Kinder erlan-



gen nach dem Absterben ihres Vaters ein vollständiges Recht zu dem gesähmägigem Erbtheile. Die Monarchen können eben so wenig den einzelnen Bürgern das Ihrige nehmen; als die Scraffenräuber berechtiget sind, den Wanderrern die Röcke und Hemder auszuziehen. Die Strafgesäze, in so weit sie eine Strafe verordnen, fallen zwar zur Last der Uebertreter; in so weit sie aber nur diese und keine schwerere Strafe verhängen, reichen zur Gunst der Uebertreter. Diesemnach erlangt ein jeder Missethäter das vollständige Recht mit keiner schwereren Strafe belegt zu werden, als mit der, welche auf das begangene Laster in den Geboten festgesetzt ist. Nun in den kundgemachten Oesterreichischen Gesäzen ist auf die Mordthat keine größere Strafe gesetzt, als der Tod; die gegenwärtige Züchtigung aber ist viel empfindlicher und schwerer als der Tod; also sind die Räte nie befugt gewesen dem Monarchen, als welcher unmöglich im Stand ist alle so überhäufte Geschäfte selbst genau zu untersuchen, zur Fällung einer solchen Züchtigung einzurathen;



then; und das, wenn sie auch zur besseren Erspiegelung taugete.

Wenn demnach ein Monarch die Todesstrafe aufzuheben, und dafür härtere Lebenszuchtigungen einzuführen Willens ist; so muß er sie durch neue Gesäße ehender kundmachen; alsdann ist er erst berechtiget, (wenn man die Sache von dieser Seite betrachtet; denn von der andern Seite, wenn nämlich schärfere Gesäße nicht nothwendig wären, hätte er kein Recht solche zu geben;) die Uebertreter des neuen Gebotes nach demselben zu richten. So lange aber die alten Gesäße bestehen; so lange müssen sie auch heilig seyn. Nur mildern soll, oder kann der Landsfürst die darinn bestimmten Strafen. Er soll sie lindern aus Billigkeit, wenn die das Verbrechen begleitenden Umstände dasselbe, der natürlichen Vernunft nach, verringern, und so von der Strenge der peinlichen Satzungen abzuweichen anrathen; er kann sie mildern aus Gnade, die er jedoch seltener, und auch nicht ganz ohne Ursache verlei-



hen darf. Dieses allein ist der Monarch gegen die bestehenden Kriminalgesetze, vermög des ihm zukommenden Begnadigungsrechtes, zu thun befugt. Außer diesem sollen die bürgerlichen und peinlichen Verordnungen allein richten, und nie die Willkühr der Regenten, oder der Richter; denn diese können von Leidenschaftern, von der Neigung, oder Abneigung gegen gewisse Personen, oder von partikulären Absichten getrieben werden. Höchst unglücklichster Staat wäre der, wo anderst gehandelt werden dürfte. Könnte man dann nicht sonst dem, der den Andern an der Ehre gering verletzeth hat, dafür 30. Prügel martialisch aufhauen, *) oder ihn auf die Schaubühne stellen, und ins Zuchthaus bringen lassen? 2c. 2c. 2c.

Ein.

*) Geringere Ehrenantastungen sind, nach Ausweis der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung im 100. Artikel, bürgerlich zu ahnden. Nur schwere Ehrenverletzungen, z. B. wenn Jemand eine ansehnliche Person gerichtlich eines halbsbrecherischen Verbrechens schuldig

Einwendung. Der Monarch hat die Befugniß den einzelnen Bürgern das Ihrige, *) und hiemit auch das Leben zu nehmen, wenn die

säßig, boshaftig, und falsch beschuldigt, unterliegen peinlichen Ahndungen; worunter die größte ist: den Verleumder den Arrest auf gemessene Zeit, oder sonst eine empfindliche Leibesstrafe mit Ehrloserklärung und Landesverweisung zu zuerkennen; so ordnet eben der 100. Artikel. Unter die empfindlichen Leibsstrafen gehören zu folge des 6. Artikels der besagten Gerichtsordnung, nebst dem Arrest, die öffentlichen Arbeiten, das Ausstrecken mit Ruthen im ganzen Schilling mit 30., im halben mit 15. Streichen, endlich die Karabatsch, oder Stockstrache. Von diesem ist in eben dem 6. Artikel §. 6. so verordnet: der Richter könne den in Verhaft genommenen in geringeren Verbrechen mit einigen Streichen, zu einer Strafvermehrung mit gewissen Streichen, während der Strafarbeit mit etwelchen Streichen heimlich oder öffentlich züchtigen lassen.

- *) Unter den Meinigen, Deinigen, Seinigen, Ihrigen, oder unter der Habe wird verstanden alles das, was dem Menschen wirklich schon zu seinem Besten zukommt; folglich
- be.



dieses zur Wohlfahrt des ganzen Volkes nothwendig ist; folglich hat er um so mehr gegen die Verbrecher das Recht, die ihnen in den Gesäßen zugedachte Strafe in größere zu verwandeln, wenn dieses das allgemeine Beste erheischt.

Antwort. Nur diejenige Habe kan der Monarch einzelnen Bürgern zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten benehmen, die ihnen wieder ersetzt werden kann; und wenn diese ihnen genommen worden, dann müssen sie von ihren Mitbürgern, weil alle Bürger mit gleicher Kraft zu dem allgemeinen Wohl beizutragen schuldig sind, auf Anordnung des Monarchen mit gleichen Vermögenstheilen entschädiget werden. Diejenige Habe aber, die von andern nicht ersetzt werden kann, kann der Mo.

Begreifen diese Wörter nicht nur sein Vermögen, sondern auch seine Ehre, und die Gaben der Seele und des Körpers, hiemit auch sein Leben, hiemit auch die Gerechtfame zu allem diesem.

Monarch nicht einmal zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls den einzelnen Bürgern benehmen. Hier ist die Rede von leiblichen Züchtigungen und diese ist Niemand im Stand zu ersehen; folglich ist ein Landsfürst keineswegs berechtigt die annoch bestehenden Gefäßstrafen zum Nachtheil einzelner Verbrecher in größere Leibszüchtigungen umzuwandeln, wenn auch diese Umwandlung das allgemeine Beste erheischete.

Es ist zwar ein Fall möglich, in welchem der Regent die kümmerlich vertheidigliche Befugniß hat, den einzelnen Bürgern auch ihre unersetzliche Habe zu entreißen, nämlich dieser: wenn sonst das ganze Volk in eine schwere Gefahr höchst wahrscheinlich gestürzt würde; z. B. ein benachbarter, übermächtiger, und unbilliger Potentat würde dasselbe mit einem sehr gefährlichen Kriege überziehen, wenn selbes ihm einen unschuldigen Bürger zum Schlachtopfer nicht auslieferte. Allein der unserige Vorfall hat mit diesem Falle nicht die geringste

Ähn.



Ähnlichkeit. Was sollte dann das ganze Volk für Gefahr laufen, wenn ein verliebter und eifersüchtiger Narr und daher Mörder nur mit dem Tode, und keiner schwererer Lebenszuchtigung belegt würde? Sollten etwa dadurch alle, oder recht viele eifersüchtig Verliebte veranlaßt werden, ihre Geliebten todzuschlagen? Was solches zu glauben, wäre wohl die allergrößte Thorheit, und dieß glaubt auch gewiß Niemand. Sondern die Räte glaubten nur wohlmeinend, durch die größere Bestrafung des besagten Mörders die Todschläge seltsamer zu machen, und hiedurch das allgemeine Beste, die innere Sicherheit fester zu knüpfen. Allein es ist schon gezeigt worden, daß, wenn wirklich diese Bestrafung das Volkswohl besser gründete, dennoch zu ihrer Fällung wider die kundgemachten Gebote kein Recht vorhanden sey.

Es ist aber nicht einmal wahr, daß diese Bestrafung die innere Sicherheit zu vermehren vermögend sey. Der Mord ist bey uns auf die



erstaunliche Volksmenge bey den alten Strafen wirklich sehr selten; er würde auch, so lange die Menschen Menschen und keine Engel sind, also mächtigen Schwachheiten und Leidenschaften ergeben, und hiedurch einer gewaltigen Zerrüttung ihres Verstandes unterworfen sind, nicht seltener werden, wenigstens ist keine Wahrscheinlichkeit hiezu; wenn man auch die Mörder lebenslänglich, langsam, und öffentlich braten, schinden, oder ihnen die Glieder Kleinweis abschneiden würde. Bey allen erschrecklichen auf den Königsmord theils verhängten, theils ausgeübten Strafen und Martern sind doch in frischem Gedächtnisse mehrere in Portugall, Frankreich, Spanien, Pohlen attentirte Königsmorde; viele Leute glauben fest, daß sie in der Hölle wegen ihrer Sünden werden ewiglich gebraten, und gesotten werden, und sündigen doch. In der ganz nämlichen Lage, in welcher dieser von der Liebe und Eifersucht verwirrte Kerl war, würde ohne Zweifel, da die nämliche Ursache den nämlichen Effekt hervorbringe, auch der Minister seine Mätresse



se umbringen. Aber Dank sey dem gütigen Verhängniße, daß eine solche Lage bey den so vielen Millionen Menschen eine seltene Erscheinung ist.

Zweitens. Der Regent ist nur damals befugt die einzelnen Bürger zu strafen, d. i. ihnen ein physisches Uebel wegen freywilliger Uebertretung der zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit gegebenen Gesetze zufügen; wenn das Wohl des Staats mit dem Wohl einzelner Bürger in Kollision steht, d. i. wenn die innere Sicherheit nicht erhalten werden kann, ohne den einzelnen Stöhrern derselben ein Uebel zu zufügen. Woraus sich ergibt, daß, wenn die innere Staatsicherheit mit geringerer Bestrafung der Stöhrer derselben eben so gut, wie mit größerer gehandhabet werden kan, der Regent damals zur Festsetzung härterer Strafen das Recht nicht habe; denn in diesem Falle ist, im Bezug auf die größeren Strafen, keine Kollision vorhanden; indem damals die innere Sicherheit ohne schärfere Be-

stra.



strafung mit gelinderen Mitteln behauptet werden kann. Da nun die Erfahrung lehret, daß durch die vorhandenen Oesterreichischen Strafgesetze die innere Sicherheit genugsam unangetastet geblieben ist, und bey den bestehenden menschlichen Gebräuchen keine gegründete Hoffnung sich zeiget, daß schwerere Strafen mehr zur allgemeinen Sicherheit beitragen würden; so erhellet daraus, daß bey solcher Lage der Monarch nicht einmal für die Zukunft befugt seyn dürfte, schärfere Strafgebote zu erlassen, und daß es noch weniger Recht sey, für die vergangenen einzelne Fälle eine schärfere Züchtigung wider die vorhandene gesägliche Vorschrift dem Monarchen anzurathen.

Sollte es sich aber mit der Zeit ergeben, daß die guten Sitten unterm Volke sehr abnehmen, und hiedurch die der inneren Sicherheit nachtheiligen Laster häufig anwachsen würden; alsdann könnte der Regent schärfere Züchtigungen und alle solche anordnen, welche nach den Umständen zur hinlänglichen Gründung



der inneren Staatsicherheit erforderlich wären. Ue hnlicher Fall aber existirt icht nicht; Joseph hat das Gluck ein gut gesittetes Volk zu regieren.

Einwendung. Wenn ein Verbrechen geschieht, das zwar in den Gesetzen seine angemessene Strafe hat, das aber mit auferordentlicher Bosheit ausgeübet worden, und mit andern besonders erschwerenden Umständen begleitet ist; wenigstens damals kann der Regent eine recht schwere über die gesetzliche Vorschrift laufende Strafe wider den Missethäter fällen.

Antwort. Auch dieses läßt sich mit festen Stich haltenden Rechtsgründen beweisen; man soll in das Heiligthum der Gesetze keine unnütze Ausnahmrisen machen; damit daraus nicht könnte die Gelegenheit genommen werden, ganze Löcher hinein zu reißen. Sondern in solchen Fällen kann der Monarch nichts mehreres, als auf allen Strafarten, die über solche Laster in den Gesetzen bestimmt sind, die schwerste



ste auswählen, auch sie mit einem oder dem andern gesägüblichen peinlichen Schreckzusatz verschärfen. Uebrigens, wenn auch der Regent das Recht zu einer schärferen Strafe, als die Gesäze ausweisen, in dergleichen Fällen hätte, so bewiese dieses doch für unsern Vorfall gar nichts; indem hier vielmehr lindernde, als erschwerende Umstände zugegen sind.

Kann dann wohl einer, der den ganzen Gebrauch seines Verstandes hat, in Gegenwart eines fremden Dritten, bey hellichem Tage, unterm Volk, wo er also gar nicht entfliehen kann, seine Geliebte, die ihm erst die größte Wonnegunst bezeigt hat, umbringen? — nein, das ist unmöglich. Eine außerordentliche Liebe also muß sich des feurigen Kerls gänzlich bemächtigt, die Liebe und gründliche Veranlassung in ihm eine entsetzliche Eifersucht entzündet, die Eifersucht muß in ihm die Verzweiflung seine Geliebte gänzlich zu verlieren erregt, die Verzweiflung sein Herz in Wuth und Raserey gebracht und die Raserey muß ihm die



Hand zu einer so gräßlichen That geführet haben. Wer kennet nicht, daß eine allzugroße Liebe und Eifersucht in der menschlichen Vernunft eine gewaltige Verwüstung anrichten? Wer erfahrener verkennet es, daß diese beyden Triebe die heftigsten Leidenschaften des Menschen sind, und ihm das Gehirn am meisten und anhaltendsten verrücken? Man kann feck mit dem Kaiser Justinian sagen: eine überaus große Liebe ist Raserey. Diese Umstände also hätten vermög der Billigkeit diesen Mörder viel eher eine Aenderung der ordentlichen Strafe, d. i. bis zum Köpfen oder wenigstens bis zum Radbrechen von oben herab, als eine Verschärfung derselben, zuwege bringen können.

In der im Druck erschienenen Beschreibung seines Verbrechens steht zwar, daß er sich dadurch den Abscheu aller Menschen, ja so gar der übrigen Missethäter zugezogen hat. Allein das sind nur belletrische Schwänke. Wer hat dann alle Menschen darüber befragt? und wenn man auch nöthig gehabt hat, den Rath der Misseth.

se.



sethäter einzuholen; so verdienen so saubere Zeugen ohnehin gar keinen Glauben. Nein, kein Missethäter, wenn er noch so groß ist, soll der Abscheu der Menschen seyn, noch weniger der Richter: ein jeder straffällige verdienet Mitleiden. So wie wir uns gegen unsere Feinde vertheidigen, und ihnen nur aus Noth Böses zufügen können, und sollen, ohne sie zu hassen, sondern vielmehr sie zu lieben; eben so sollen die Missethäter im Staat zu dessen Vertheidigung aus bloßer Noth mit Liebe und Mitleiden gestrafet, und nur das Verbrechen, nicht aber der Verbrecher verabscheuet werden.

Drittens. Nur die mit dem Gesetze verbundene Strafe dienet dem Bürger zum Beweggrund und so zur Verbindlichkeit, dasselbe nicht zu brechen; bricht er dennoch das Gesetz; so unterzieht er sich dadurch der Strafe, die ihm die Verbindlichkeit auferlegt hat, von dem Laster abzustehen; diese kann ihm also zugefügt werden. Im Bezug aber auf eine andere wider den Inhalt des Gesetzes nach der Hand er-



fundene Strafe hat er gar keinen Beweggrund gehabt, das Gebot nicht zu übertreten, weil er diese Strafe nicht wissen konnte; ohne Beweggrund ist keine Verbindlichkeit, zu Folge der Definition derselben; ohne Verbindlichkeit ist kein Gesatz, wie es die Erklärung dessen anzeigt; ohne Gesatz ist kein Verbrechen; ohne Verbrechen ist keine Strafe; folglich hat er, wohl gemerkt: im Bezug auf die erst nach der Hand gesetzte Strafe, das Gesatz nicht gebrochen, mithin auch diese Strafe nicht verdient. Zudem, wenn der gegenwärtige Mörder nicht gehört hätte, daß der Monarch die Todesstrafe nicht beybehalten will; welches der Thäter, wie es Einige sagen, gegen den mitfahrenden Scharfrichter soll mehrmal wiederholet haben; oder wenn er gewußt hätte, daß zwar der Mord nicht mit dem Tode, wohl aber viel härter wird bestrafet werden; vielleicht hätte er bey der einen oder der andern Vorstellung sich mehr Gewalt angethan, seine schreckliche Leidenschaft im Zaum zu halten — — .



Die zwote Klasse vernünftelt auf solche Art:

Freylich ist die oberörterte Strafe in sich selbst viel schwerer, und dem Verurtheilten in der That viel härter und empfindlicher, als der Tod selbst; denn wenn er noch 30. Jahre lebt, so hat er ein und dreyßigfache Todesstrafe überstanden. Erstlich ein jedes lebenslängliche, um so mehr das so finstere und dunstige Gefängniß, gilt nach der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung im 5. Artikel 7. §. für eine Todesstrafe; alsdann das Fasten alle Woche viermal beym Wasser und Brod vereinigt mit 50. tüchtigen auf einen ausgezehrten Körper herunter gehauenen Prügeln gilt in jedem Jahre von den 30. Jahren gewiß wider für eine Todesstrafe. Diese Marterqualen setzen überdieß den Schuldigen der Gefahr der Verzweiflung aus; und den zur Verzweiflung Anlaß gebenden Strafarten ist die gleich genannte Gerichtsordnung im 5. Artikel 2. §. gar nicht günstig. Obwohl aber diese Strafe in sich selbst viel schwerer und dem Verurtheilten empfindlicher ist, als der



Tod; so wirkt sie dennoch besonders auf die gemeinen Leute, als welche das Unsichtbare der Qualen des Kerkers und Hungers nicht genug begreifen, für die Erspiegelungen weniger, als die Todesstrafe. Das erhellet daraus:

Die Natur äußert mehr Schauer vor ihrer Verteilung, als vor ihren Qualen; wie dieses die Erfahrung von Viehern so wohl, als so vielen Menschen lehret, als welche in unzähligen Beyspielen die vielfältigsten und schmerzlichsten Mühseligkeiten des Lebens täglich dem Tode vorziehen. Selbst dem Missethättern kommt der Tod meist viel schrecklicher vor, als eine andere obwohl über den Tod in sich selbst empfindlichere Strafe; indem schier alle hier zum Tod verurtheilten Verbrecher um die Verwandlung der Todesstrafe in eine andere gebeten haben; wie solches die Gerichtsakten von so vielen Jahren her ungezweifelt bezeugen. Man macht sich immer Hoffnung von den Qualen, die ohnehin beim Leben immer durch einige Vergnügungen ersetzt werden, einmal erlöset zu werden; hin-
gegen



gegen aber Niemand hoffet nach dem Tode jemals mehr zum Leben, und so zu einigen Vergnügen zu kommen. Alle Völker von so vielen tausend Jahren her, so viel sie uns bekannt sind, haben die Todesstrafe für erspiegelnder gehalten, und haben von daher die größeren Verbrechen mit dem Tode, die kleinern aber mit einer andern auch vieljährigen Züchtigung geahndet; so denken und verfahren auch bis heut mit eben so guter Wirkung alle übrige jetzt lebende Nationen. Selbst in Oesterreich hält man bis heut die Todesstrafe für den Militärstand für erspiegelnder, als eine andere Bestrafung; denn sonst könnte man nicht bey diesem Stande, nur die schwereren Verbrechen mit dem Tode bestrafen.

Sonderbar ist also, daß nur bey dem Civilstande in Oesterreich die Todesstrafe weniger Abscheu erwecken sollte, als eine andere Ahndung, und das erst seit der kurzen Zeit; als darinn einige lustige Bechariaische Affen als Projekthudler



aufgetreten sind; wo doch gar nicht zu vermuthen ist, daß sie gescheider und einsichtiger seyn könnten, als alle übrige verstorbene und lebende unzählbare Millionen Männer auch aus den aufgeklärtesten Nationen. Wenn man also aus der undenklichen Erfahrung bereits sicher ist, daß die Todesstrafe ein treffliches Mittel ist, die Ruchlosen im Zaum zu halten; was will man demnach nach andern unsicheren Probiteln bloß deswegen greifen, damit wieder was neues hervorkomme?

Da nun auf solche Art die Todesstrafe wirksamere die Erspiegelung hervorbringt, als andere in sich selbst als der Tod schwerere und dem Verbrecher empfindlichere Strafen; und da der Strafe im Staat kein anderer Entzweck seyn kann, als die Erspiegelung (d. i. Abschreckung Anderer von ähnlichen Lastern) und hiedurch die Befestigung der inneren Sicherheit; hingegen die Monarchen das Recht nicht haben, schärfere Mittel zur Erreichung der inneren Sicherheit anzuwenden, wenn sie

sie diese mit gelinderen Mitteln befestigen können; so haben die Landesfürsten auch das Recht nicht, schwerere und empfindlichere Strafen, als der Tod ist, über die Verbrecher zur Handhabung innerer Sicherheit zu fällen; indem diese durch ein gelinderes und auch wirksameres Mittel, nämlich durch die Todesstrafe, noch besser gegründet werden kann.

Widrigensfalls würde man dem Verbrecher bloß deswegen Böses zufügen, weil er Böses gethan hat; das wäre eine Rache, und diese ist nie erlaubt. Die bloße Vertheidigung ist erlaubt, d. i. es darf demjenigen, der eine Verletzung zugefügt hat, nur so viel Uebel versehen werden, als zur Erhaltung und Sicherheit nothwendig ist, und nur deswegen, weil die Verletzung des Uebels zur Erhaltung und Sicherheit nöthig ist; nicht aber deswegen, weil er Böses gethan hat.



Es ist gesagt worden, daß kein anderer Entzweck der Strafe im Staat seyn kann, als Erspiegelung; jedoch bey den zum zeitlichen Strafen verurtheilten Verbrechern ist ihrer Züchtigung nebstbey der Endzweck, damit sie dadurch in ihren Sitten gebessert würden. Falsch ist aber, daß bey den Kriminal, d. i. leiblichen Bestrafungen zugleich das Ziel seyn solle, damit dadurch dem beleidigten Privaten und dem beleidigten Staate *) eine Genugthuung verschaffet würde; denn nur das ist eine Genugthuung, durch was die Beleidigung gehoben wird; dadurch aber, daß der Verbrecher am Leib mit dem Tode oder anderst gestrafet wird, wird die Beleidigung von dem Beleidigten nicht gehoben; so kann hier das Ziel einer Genugthuung auch nicht statt finden. Ein anderer Begriff von ihr röche nach Rache.

Bezo

*) Dieser Ausdruck ist ohnehin nur bey den sogenannten unmittelbaren Staatsverbrechen wahr; denn nur durch diese wird der Staat selbst beleidiget.



Beide diese Klassen bekennen jedoch freymüthig, daß die Schuld, wie sie so glauben, der gegenwärtigen Handlung lediglich an einem oder dem andern Rathgeber liege; der für das Beste seiner Unterthanen unermüdet wachende Monarch und schon mit Geschäften, die das Wohl des ganzen Volkes unmittelbar betreffen, äußerst überladen müsse unumgänglich die unerheblicheren Geschäfte dem Rathe Andern anvertrauen.

Die dritte Klasse urtheilt davon folgendergestalt.

Sich die Ermordung einer zart liebenden Seele so lange vorzunehmen, sie eben nach genossenen süßesten Liebsbezeugungen während einem vertraut liebkosenden Gespräche unvermuthet mit dem Messer anzufallen, plötzlich zu ermorden, vielleicht ihre arme Seele gar zum Teufel zu befördern, so ruchlos zu seyn diese schrecklichste der Thaten auf gangbarer Strasse



zu begehen, die Brandmarkung und 50. derbe Stockstreiche ohne geringstes Mucksen Stockbeinig auszuhalten, welch eine Bestie von einem Unmenschen! welch eine gottlose unerhörte Schandthat! welch ein verstockter Sünder! Recht geschieht diesem Barbar! die Strafe ist seinem so grausamen Laster ganz angemessen. Es sind ohnehin in kurzer Zeit einige Mordthaten hier geschehen; um diesen Einhalt zu machen, mußte an diesen gräuslichen Bösewichte ein eklantes Exempel statuirt werden. Der weise Joseph achtet nicht auf das leere Blendwerk der unnützen Schulfüchseren; Er übersieht weit all das Falsche der Wizleren; Er regiret aus gereiften und durch die gesammelte Erfahrung bestätigten Kenntnissen. Der gerechte Joseph befestiget durch dieses großen Eindruck machende Strafbenspiel die Sicherheit und Wohlfahrt seiner rechtshaffenen Unterthanen. Gott segne, und erhalte unsern Vater.

Sieh,

Sieh, mein Bester! So viele verschiedene Meinungen sind hier über diesen Gegenstand. Ich traue in dieser Sache meinem Urtheile nicht. Auf Deine Einsichten setze ich ein größeres Vertrauen. So berichte mir doch nächstens, ich ersuche dich, welche Meinung aus diesen dreyen du deines Beyfalls würdigest. Ich bin

Dein

Geschrieben den
3. September 1782.

Aufrichtiger Freund
Wahrlieb.









